

Nichteheliche Lebensgemeinschaften in Japan

Fumio Tokotani *

- I. Einleitung
- II. Die Entwicklung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft als „Quasi-Ehe“ in Japan
 - 1. Ausgangsbasis der *naien*-Problematik
 - 2. Verbreitung der *naien*-Beziehungen und ihre gerichtliche Anerkennung
- III. Rechtsnatur und Rechtsfolgen der *naien*-Ehe
 - 1. Analoge Anwendung des Eherechts
 - 2. Zum Kindschaftsrecht
 - 3. Die Beendigung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 - 4. Zum spezialgesetzlichen Schutz der *naien*-Ehe
 - 5. Nichteheliche Lebensgemeinschaft während bestehender anderer Ehe
- IV. Neue Formen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 - 1. Nichteheliche Lebensgemeinschaft als gewollte Alternative zur Ehe
 - 2. Zur gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft
- V. Schlußbemerkung

I. EINLEITUNG

Eine Eigentümlichkeit des modernen Familienrechts liegt darin, daß es zunehmend weg vom Status und hin zum Vertrag tendiert, wie ein bekannter englischer Wissenschaftler es einmal formuliert hat. Es ist allgemein bekannt, daß in vielen Ländern im Bereich des Eherechts die vertragsmäßige nichteheliche Partnerschaft die gesellschaftliche Institution der Ehe immer weiter verdrängt und dabei rechtliche Anerkennung findet. Auch die Rechte und Pflichten der Ehegatten selbst sind meist nicht mehr von einer vorgegebenen gesellschaftlichen Norm her bestimmt; der Inhalt der Ehe läßt sich vielmehr durch Willensakte der Parteien bereits weitgehend individuell gestalten, wie beispielsweise die lebhafteste Diskussion über die Wahlfreiheit des Ehenamens zeigt.

Auch in Japan gewinnt die nichteheliche Lebensgemeinschaft insgesamt an sozialer Bedeutung und läßt sich in diese Tendenz einordnen. Häufig lehnen dabei die Partner eine rechtliche Regelung ihrer Beziehungen entschieden ab. Die Zunahme und die weitgehende rechtliche Anerkennung nichtehelicher Partnerschaften in den meisten Bereichen außerhalb des Erbrechts gehen in Japan einher mit einer auch sonst zu beobachtenden Stärkung der Privatautonomie innerhalb der Ehe.

* Für ihre große Unterstützung bei der Abfassung des Referates danke ich Herrn Prof. Dr. *Rainer Frank* (Freiburg) und Herrn *Albrecht Roesler* (Stuttgart).

Eheähnliche Beziehungen sind in Japan im Grundsatz keineswegs unbekannt. Sie waren historisch im Rahmen der sog. *naien*-Ehe durch Besonderheiten des japanischen Rechts veranlaßt: hier ist zunächst das sog. Anmeldungssystem zu nennen, das für den familienrechtlichen Vertrag galt. Ferner gab es im alten japanischen Zivilgesetz besondere Erfordernisse für die gesetzliche Eheschließung, um zu vermeiden, daß Ehen aus Liebesverhältnissen entstanden, die nicht vom sozialen Familiensystem gebilligt wurden.

Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften zwischen Männern oder Frauen sind in Japan bis heute unpopulär, und es gibt derzeit auch keine offizielle politische oder soziale Gruppierung, die sich für ihre gesetzliche Regelung einsetzt.

II. DIE ENTWICKLUNG DER NICTHELICHEN LEBENSGEMEINSCHAFT ALS „QUASI EHE“ IN JAPAN

1. Ausgangsbasis der *naien*-Problematik

Nach japanischem Recht ist die Ehe eine Lebensgemeinschaft, sie kommt grundsätzlich durch Vertrag zustande, d.h. durch die Eheschließung zwischen einem Mann und einer Frau. Zu ihrer vollen öffentlichen und rechtlichen Anerkennung bedarf sie allerdings einer Anmeldung beim Standesbeamten (Art. 739 japanisches Zivilgesetz, im folgenden auch abgekürzt ZG¹).

Der Anmeldegrundsatz gehört zu den wichtigsten Prinzipien des japanischen Familienrechts. So kennt das japanische Recht beispielsweise die einverständliche Scheidung, die durch bloße Anmeldung beim Standesbeamten bewirkt wird. Nach der Einführung des heutigen Zivilgesetzes, das auch *Meiji*-Zivilgesetz genannt wird, im Jahre 1898 kam es aber immer wieder vor, daß das Paar es bei der traditionellen Hochzeitszeremonie beließ und die Eheschließung nicht beim Standesbeamten anmeldete, obwohl Mann und Frau wie gesetzliche Eheleute zusammenwohnten. Hierfür gab es unterschiedliche Gründe. In manchen Fällen wollten die Beteiligten abwarten, ob die Braut in das soziale Umfeld des Hauses ihres Mannes paßte oder aber ob die Frau einen Sohn als Stammhalter des Hauses (*ie*) gebären konnte. Das Zusammenleben stellte sich hierbei als eine Art Ehe auf Probe (*naien*) dar.

Trotz seiner rechtlichen Konstruktion nach dem Muster des europäischen Rechts orientierte sich das japanische Familien- und Erbrecht des *Meiji*-Zivilgesetzes ursprünglich stark an der japanischen Tradition, die insbesondere durch das patriarchalische Familiensystem gekennzeichnet war. Im Zentrum des Familien- und des Erbrechts stand die Fortführung des Hauses. Der Hausherr (*koshu*) war mit Sonderrechten ausgestattet. Die Eheschließung seiner Hausangehörigen bedurfte seiner Zustimmung (Art. 750 ZG a.F.). Neben dem Hausherrn mußten ferner die Eltern einwilligen, solange

1 *Minpô*, Gesetz Nr. 89/1896 und Nr. 9/1898 i.d.F. d. Ges. Nr. 87/1999.

der Mann das 30. und die Frau das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht hatten (Art. 772 ZG a.F.). Noch stärker wurden Eheschließungen dadurch behindert, daß es dem Hausherrn oder einem Erbanwärter des Hausherrn verboten war, durch eine Eheschließung aus dem Hausverband auszuschneiden. Damit konnten zwar Liebesverhältnisse zu Dritten außerhalb des Hauses eingegangen werden, eine Heirat nach dem Gesetz war jedoch nicht möglich. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, eine Anerkennung dieser Beziehungen im Wege der Gesetzesumgehung zu finden.

2. Verbreitung der *naien*-Beziehungen und ihre gerichtliche Anerkennung

Nach einer von Prof. Dr. Nakajima im Jahre 1923 durchgeführten Untersuchung unterhielten 72 von 172 Paaren in einem Bezirk der alten Stadt Kyôto eine *naien*-Beziehung, und eine andere von Prof. Dr. Toda im Jahre 1934 durchgeführte Untersuchung läßt vermuten, daß in Japan 17% der Männer und 16% der Frauen in den zwanziger Jahren in einer *naien*-Ehe lebten. In ärmeren Schichten war die *naien*-Ehe stärker verbreitet. Nach einer Untersuchung des Innenministeriums aus dem Jahre 1911 lebten 31% der ärmeren Bevölkerung in einem bestimmten Bezirk Tokyos in einer *naien*-Ehe. Bei Arbeitern in Werkstätten und bei Bergleuten lag der Anteil zu dieser Zeit landesweit bei 20% bis über 40%. Trotz dieser starken Verbreitung blieben *naien*-Ehen lange gesellschaftlich eher im Verborgenen; bisweilen wurden sie auch als sittenwidrig angesehen.

Erst 1915 entschied der Reichsgerichtshof (*Daishin-in*), daß der verlassenen Frau aus einer solchen Beziehung ein Schadensersatzanspruch gegen den *naien*-Mann zustehe. Der rechtliche Grund dafür liege im Heiratsversprechen des Mannes und in einem daraus entstandenen Ehevorvertrag.² Es war gerade das Anliegen der Familienrechtswissenschaft gewesen, den *naien*-Beziehungen unter Hinweis auf das faktische Zusammenleben als „Mann und Frau“ den gesetzlichen Schutz als Quasi-Ehe zukommen zu lassen. Der Oberste Gerichtshof (*Saikô Saibansho*) hat erst 1958 diese Auffassung übernommen.³ Auch nach der Rechtsprechung findet der Schutz der *naien*-Beziehung seinen rechtlichen Grund entweder in einem Ehevorvertrag oder im faktischen Eheverhältnis.

Im Gesetz fand die *naien*-Beziehung erst im Jahr 1926 Aufnahme. „*Naien*“ (wörtlich: das innere, nicht offizielle Verhältnis) stammt aus der Alltagssprache und wird zugleich auch als wissenschaftlicher Begriff verwendet. Im Gesetz wird das Wort dagegen nicht benutzt. Es ist dort stattdessen die Rede von Personen, die ohne Anmeldung beim Standesamt in einem tatsächlichen, der Ehe gleichkommenden Zustand leben. Inzwischen behandeln zahlreiche Einzelgesetze diese Lebensform, insbesondere auf dem Gebiet des Sozialrechts.

2 RGH v. 26.1.1915, *Minroku* 21, 49.

3 OGH v. 11.4.1958, *Minshû* 12, 789.

III. RECHTSNATUR UND RECHTSFOLGEN DER *NAIEN*-EHE

1. *Analoge Anwendung des Eherechts*

Die *naien*-Ehe ist eine eheähnliche Lebensgemeinschaft, in welcher die Partner wie Eheleute zusammenleben und lediglich die Anmeldung der Ehe beim Standesamt nicht vorgenommen wird. Ehehindernisse sollen grundsätzlich nicht vorliegen – über Wirkung einer Quasi-Doppelehe ist noch zu sprechen (s.u. 5.).

Nach der herrschenden Meinung in der Literatur und der Rechtsprechung wird die analoge Anwendung der eherechtlichen Vorschriften auf eine *naien*-Ehe zugelassen, soweit diese Vorschriften das tatsächliche Zusammenleben von Mann und Frau betreffen. Hierzu gehören u.a. die Pflichten, zusammen zu wohnen und sich gegenseitig zu helfen (Art. 752 ZG), zur Gewährung von Unterhalt (Art. 752, 760 ZG) und zur sexuellen Treue (vgl. Art. 770 Abs. 1 Nr. 1 ZG), ferner die gesamtschuldnerische Haftung bei Geschäften zur Deckung des Lebensbedarfs (Art. 761 ZG) und rechtliche Miteigentumsvermutungen bezüglich Sachen, deren Eigentumsverhältnisse unklar sind (Art. 762 ZG).

Dagegen finden diejenigen Vorschriften keine analoge Anwendung auf eine *naien*-Ehe, die im Zusammenhang mit der Anmeldung der Ehe beim Standesamt und ihrer Eintragung ins Familienbuch stehen. Dazu gehören beispielsweise die Regelungen zum gemeinsamen Ehenamen, zur Schwägerschaft, zum Ehegattenerbrecht und zur Ehelichkeit des Kindes.

2. *Zum Kindschaftsrecht*

Nach japanischem Recht wird das Kind aus einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft immer noch als „nichteheliches Kind“ bezeichnet, und es gibt erhebliche Unterschiede zum Status eines ehelichen Kindes. So ist das nichteheliche Kind nur zur Hälfte des Erbteils des ehelichen berufen (Art. 900 Nr.4 ZG). Die ganz überwiegende Meinung in der Rechtswissenschaft spricht sich für eine Beseitigung dieser Diskriminierung aus. Auch im Jahre 1996 durch das Justizministerium veröffentlichte Grundzüge eines Gesetzesentwurfs folgten dieser Auffassung, während die Bevölkerung laut Meinungsumfragen mehrheitlich für die bisherige Differenzierung ist. Der Oberste Gerichtshof hat die derzeitige Gesetzeslage für verfassungsgemäß gehalten.⁴

Die nichteheliche Vaterschaft entsteht entweder durch Anerkennung des Vaters oder muß gerichtlich festgestellt werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind in einer festen nichtehelichen Lebensgemeinschaft geboren ist (Artt. 779, 787 ZG). Ein nichteheliches Kind steht grundsätzlich unter der elterlichen Sorge seiner Mutter (Art. 818 ZG) und führt deren Familiennamen (Art. 790 ZG). Aufgrund einer Vereinbarung der Eltern oder aufgrund der Entscheidung oder Genehmigung eines Familiengerichts kann das nicht-

4 OGH v. 5.7.1995, *Minshû* 49, 1789; OGH v. 27.1.2000, <http://www.courts.go.jp>.

eheliche Kind auch den Namen des Vaters führen (Art. 791 ZG). Auf die gleiche Weise kann das Sorgerecht dem Vater des Kindes übertragen werden (Art. 819 ZG).

Im Rahmen einer *naien*-Ehe hat das Paar nicht das Recht, gemeinsam ein Kind zu adoptieren. Außerdem ist keine Volladoption (sog. Sonderadoption) durch *naien*-Paare zulässig (Art. 817-3 ZG). Dagegen kann jeder von ihnen – getrennt – ein Kind im Rahmen der einfachen Adoption annehmen, soweit beide Partner das 20. Lebensjahr erreicht haben (Art. 792 ZG). Insgesamt kann gesagt werden, daß man es auch in der japanischen Rechtspraxis für wichtig erachtet, daß die adoptierenden Eltern miteinander standesamtlich verheiratet sind.

3. Die Beendigung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Falls die Partner miteinander vereinbaren, lediglich innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zusammenzuleben, so kommt dieser Absprache keine rechtliche Wirkung zu. Dies gilt auch für vergleichbare Vereinbarung innerhalb einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, obwohl eine Beendigung dieser Beziehung tatsächlich jederzeit willkürlich herbeigeführt werden kann. Bei einseitiger Auflösung ohne sachlichen Grund kann dem geschädigten Partner ein Schadensersatzanspruch wegen Vertragsverletzung (Art. 415 ZG) oder aus Delikt (Art. 709 ZG) zustehen. Die Vorschriften über die Vermögensverteilung bei der Ehescheidung (Art. 768 ZG) können für eine *naien*-Ehe entsprechend gelten. Dieser Anspruch auf Vermögensverteilung beinhaltet die Auseinandersetzung des Vermögens, den Unterhalt des geschiedenen Ehegatten sowie – das ist umstritten – die Entschädigung für die aufgrund der Scheidung erwachsenen Nachteile, wozu auch ein Schmerzensgeldanspruch gehören kann.

Wird die nichteheliche Lebensgemeinschaft durch den Tod eines Partners beendet, ist der überlebende *naien*-Partner nicht erbberechtigt, soweit es gesetzliche Erben gibt. Etwas anderes gilt allerdings für das Mietverhältnis, wonach der überlebende Partner das Recht aus dem Wohnungsmietvertrag, das auf die Erben übergeht, selbst gegenüber dem Vermieter geltend machen kann.⁵ Existieren keine Erben, so kann der überlebende *naien*-Partner die Rechte und Pflichten aus dem Mietverhältnis kraft Gesetzes übernehmen (Art. 7-2 Wohnungsmietgesetz in der Fassung von 1966).⁶ Das Familiengericht kann auf Antrag den Beschluß fassen, daß der überlebende Partner oder die mit dem Verstorbenen in enger Beziehung stehenden Personen den Nachlaß ganz oder teilweise übernehmen soll (Art. 958-3 ZG). Hat ein Dritter den Tod eines Partners verursacht, dann kann der Überlebende vom Schädiger wegen Beeinträchtigung der Unterhaltsansprüche Schadensersatz fordern (Art. 709 ZG). Die Vorschrift des Art. 711 ZG, wonach die Eltern, Ehegatten oder Kinder des Verstorbenen Schmerzensgeld fordern können, wird entsprechend angewandt.

5 OGH v. 21.2.1967, *Minshû* 21, 155; h.M.

6 *Shakka-hô*, Gesetz Nr. 50/1921; jetzt ersetzt durch Art. 36 Abs. 1 Land- und Wohnungsmietgesetz (*Shakuchi shakuya-hô*), Gesetz Nr. 90/1991 i.d.F. des Gesetzes 220/1996.

In neuerer Zeit ist heftig umstritten, ob die Vorschrift des Art. 768 ZG über die scheidungsrechtliche Vermögensverteilung auch auf den Fall einer *naien*-Auflösung durch Tod analoge Anwendung finden soll.⁷ Die befürwortende Auffassung beruft sich auf das Schutzbedürfnis des *naien*-Partners. Die Gegenmeinung hält eine solche scheidungsrechtliche Lösung für einen Verstoß gegen das System des japanischen Eherechts. Sie schlägt stattdessen eine sachenrechtliche bzw. schuldrechtliche Lösung vor.

4. *Zum spezialgesetzlichen Schutz der naien-Ehe*

Sozialrechtlich sind die *naien*-Partner heute den gesetzlichen Ehegatten annähernd gleichgestellt, denn die Sozialgesetzgebung zielt auf den Schutz des tatsächlichen Zusammenlebens. Dies gilt u.a. für das Recht der Sozialhilfe, der Hinterbliebenenrente, sonstiger Versicherungsleistungen oder für den Anspruch auf eine Sozialwohnung.

Allerdings bestehen in einigen Bereichen auch Unterschiede. So genießen die *naien*-Partner insbesondere keine steuerrechtlichen Privilegien. Trotz bestehender Unterhaltspflichten (aufgrund analoger Anwendung des Eherechts) werden die Unterhaltsleistungen des Steuerpflichtigen an den *naien*-Partner nicht einkommensteuerrechtlich berücksichtigt.

5. *Nichteheliche Lebensgemeinschaft während bestehender anderer Ehe*

Von einer *naien*-Ehe kann auch dann gesprochen werden, wenn einer oder beide Partner noch mit einem dritten Partner verheiratet sind. Wir nennen solche Beziehung eine „doppeleheliche *naien*-Ehe“. Eine Doppelehe ist nicht nichtig, sondern nur anfechtbar (Art. 732, 744 ZG). Gleichermaßen ist eine solche doppeleheliche *naien*-Ehe nicht sittenwidrig und damit also rechtlich insoweit geschützt, als sie nicht den Bestand einer bestehenden Ehe gefährdet. Nach h.M. ist die *naien*-Beziehung beispielsweise dann schutzwürdig, wenn die parallel bestehende gesetzliche Ehe tatsächlich zerrüttet ist und nur äußerlich – also dem Familienregister nach – besteht. Solche Ehen werden *gaien*-Ehen (wörtlich: äußere Beziehung) genannt.

Sozialrechtlich wird eine Ehe als nichtexistent betrachtet, wenn die Ehegatten scheidungswillig sind und das eheliche Zusammenleben beendet haben. Dies ist beispielsweise in einem Fall des über zehnjährigen dauerhaften Getrenntlebens angenommen worden. Einer neueren Ansicht zufolge sollten im Fall einer doppelehelichen *naien*-Ehe die beiden Partner nicht alternativ geschützt werden, sondern beide gleichermaßen, d.h. sowohl der gesetzliche als auch der *naien*-Partner.⁸ Diese Problematik betrifft auch die Tendenz der zunehmenden Flexibilisierung des japanischen Scheidungsrechts.

7 Verneinend Obergericht (OG) Osaka v. 20.2.1992, *Kasai geppô* 45-1, 120; OG Takamatsu v. 12.3.1999, *Hanrei Taimuzu* 1019, 227; bejahend, Familiengericht (FamG) Osaka v. 23.3.1983, *Kasai geppô* 36-6, 51; FamG Osaka v. 31.7.1989, *Kasai geppô* 42-7, 45.

8 NINOMIYA, *Jijitsu-kon no gendaiteki kadai* [Aktuelle Probleme der faktischen Ehe] (1990) 182.

IV. NEUE FORMEN DER NICTHEHELICHEN LEBENSGEMEINSCHAFT

1. *Nichteheliche Lebensgemeinschaft als gewollte Alternative zur Ehe*

Seit einiger Zeit erhöht sich die Zahl derjenigen, insbesondere jüngeren Paare, die ohne Eheanmeldung zusammenleben, weil sie die rechtliche Bindung umgehen wollen oder aber die Eintragung ihrer Beziehung ins staatliche Familienbuch grundsätzlich ablehnen. So werden auch immer häufiger Einsprüche gegen den erzwungenen gemeinsamen Ehenamen (Art. 750 ZG) erhoben. Häufig ist das nichteheliche Zusammenleben auch durch die Ablehnung der gesetzlichen Diskriminierung der nichtehelichen Kinder motiviert oder durch die immer noch ungenügende gesetzliche Gewährleistung der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Ob solche nichtehelichen Lebensgemeinschaften auch gegen den Willen der Partner rechtlich geschützt werden sollen, ist theoretisch umstritten. Befürworter wie *Ninomiya* betonen u.a. das Selbstbestimmungsrecht der Paare bei der Verwirklichung des Lebensstils. Ohne rechtlichen Schutz könnten diese Lebensentwürfe praktisch nicht frei gewählt werden.

2. *Zur gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft*

Auch in Japan gibt es historische Überlieferungen von Männern, die sich gleichgeschlechtliche Liebhaber hielten (etwa Nobunaga Oda, ein berühmter Herrscher des 16. Jahrhunderts). Japan kennt jedoch – anders als Europa und die USA – keine Geschichte der Kriminalisierung homosexueller Verhältnisse. Trotz sozialer Verachtung von Seiten der heterosexuellen Gesellschaft, lebten homosexuelle Paare lange im Schatten der öffentlichen Aufmerksamkeit und forderten keine rechtliche Anerkennung ihrer Beziehungen. Erst in den achtziger Jahren setzte die Diskussion um eine Gleichberechtigung gleichgeschlechtlicher Paare in der sozial- und rechtswissenschaftlichen Fachöffentlichkeit ein. Im Jahre 1990 wurde einer Gruppe von Homosexuellen von der Erziehungskommission der Stadt Tokyo untersagt, in einer öffentlichen Einrichtung (einem Jugendhaus) zu übernachten. Mit dem Hinweis darauf, daß es auch Frauen und Männern nicht gestattet sei, gemeinsam in Räumen der Einrichtung zu übernachten, befand die Kommission, daß eine Übernachtung der Gruppe von Homosexuellen in der Einrichtung geeignet sei, die Gesundheit und das Wohlbefinden der übrigen Jugendlichen zu gefährden. Der Fall kam vor Gericht und das OG Tokyo entschied, daß die Ablehnung der Benutzung rechtswidrig gewesen sei. Es verurteilte die Stadt Tokyo zur Zahlung von 270.000 Yen Schadensersatz.⁹ Das Gericht wies darauf hin, daß Homosexuellen bei Zugrundelegung der Kommissionsauffassung die Benutzung dieser Einrichtung völlig verwehrt würde – und zwar unabhängig davon, ob sie nun mit Angehörigen des gleichen oder des anderen Geschlechts übernachteten.

9 OG Tokio v. 30.3.1994, *Hanrei Taimuzu* 859, 163.

Es können gleichgeschlechtliche Paare zwar eine nichteheliche Lebensgemeinschaft eingehen, jedoch nicht heiraten. Nach herrschender Meinung ist eine Ehe zwischen Männern oder zwischen Frauen nichtig, weil kein Wille zur Ehe im sozialen Sinne vorliege. Lediglich in einem Sonderfall, in dem sich ein Mann als Frau ausgegeben hatte, um die Behörden zu täuschen, ist die Anmeldung eines gleichgeschlechtlichen Paares zur Ehe beim Standesamt akzeptiert worden.¹⁰ Diese Ehe war von Anfang an nichtig und auch die Eintragung wurde rückgängig gemacht. Obwohl das japanische ZG keine ausdrückliche Vorschrift aufweist, wonach eine Ehe nur zwischen einem Mann und einer Frau zulässig ist, ist dies in der Literatur – bis auf ganz wenige Stimmen – nahezu unbestritten. Meines Erachtens ergibt sich dies u.a. aus Artikel 24 der japanischen Verfassung von 1946, wonach die Ehe nur auf Grund einer „Einigung beider Geschlechter“ entstehen kann, auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau gründet und durch deren gegenseitige Zusammenarbeit erhalten wird.

Neuerdings findet sich die Meinung, welche die Schutzwürdigkeit der gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft als eine, aufgrund des verfassungsrechtlichen Selbstbestimmungsrechts (Art. 13) schützenswerte Ausprägung des individuellen Lebensstils betrachtet. Danach soll die gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft rechtlich als Quasi-Ehe behandelt werden.¹¹ So könnten zumindest jene Zivilrechtsbestimmungen des Eherechts, die das Zusammenleben der Partner oder die Vermögensverhältnisse betreffen (vgl. III.1.) auf gleichgeschlechtliche Paare analoge Anwendung finden; also u.a. die Verpflichtung des Zusammenwohnens, zum gegenseitigen Unterhalt und zur gesamtschuldnerischen Haftung bei Geschäften des täglichen Lebens. Ähnliches gilt nach dieser Meinung im Falle der Auflösung der gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft (Vermögensverteilung, Schadensersatzanspruch).

Dagegen wäre es problematisch, die sozialrechtlichen Vorschriften auf jene Paare anzuwenden. Das einschlägige Sozialrecht gibt der faktischen Ehefrau bzw. dem faktischen Ehemann die gleichen Rechte, die der gesetzlichen Ehefrau bzw. dem gesetzlichen Ehemann gewährt werden. Diese Vorschriften setzen voraus, daß die nichteheliche Lebensgemeinschaft bereits allein durch eine Anmeldung beim Standesamt zur ehelichen werden könnte. Diese Voraussetzung liegt bei der gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft nicht vor. Deswegen bedürfte es besonderer Vorschriften, wollte man letzterer den Schutz der *naien*-Ehe zuteil werden lassen.

Unter den derzeitigen rechtspolitischen Verhältnissen Japans, in der eine konservative Grundhaltung überwiegt, und angesichts eines Gesetzgebers, der z.B. die Verschiedenheit des Familiennamens von Mann und Frau nicht zuläßt, ist eine solche Rechtsänderung freilich auf absehbare Zeit kaum zu erwarten. Eine breitere Diskussion darüber, wie die – in Europa und in den USA verbreitete – „gewöhnliche“ nichteheliche Lebensgemeinschaft zu regeln sei, ist in Japan derzeit noch nicht erkennbar.

10 FamG Saga v. 7.1.1999, *Kasai geppô* 51-6, 71.

11 NINOMIYA (Fn. 8) 345.

V. SCHLUSSBEMERKUNG

In Japan ist die nichteheliche Lebensgemeinschaft heute insgesamt noch eine Randerscheinung. Nach einer Umfrage aus dem Jahre 1997 leben nur 1.7% der Unverheirateten in einer solchen Beziehung und lediglich 4.7% der Befragten hatten (heterosexuelle) Erfahrungen des Zusammenlebens. Die Frage, ob es besser sei zu heiraten, wenn ein Mann und eine Frau zusammenwohnen wollen, bejahten über 75% der Verheirateten (Frauen) und 64% der Unverheirateten (Männer und Frauen). Im Vergleich zu den Ergebnissen einer Umfragen aus dem Jahre 1992 (84% der Verheirateten und 75% der Unverheirateten waren damals für die Eheschließung) lassen sich Anzeichen für eine – eher bescheidene – Zunahme der gesellschaftlichen Toleranz gegenüber nichtehelichem Zusammenleben erkennen. Mangels Statistik kann ich nur vermuten, daß die Bedeutung der *naien*-Ehe immer weiter zurückgeht, denn die Ehehindernisse des alten Eherechts sind bereits vor über fünfzig Jahren abgeschafft worden und mit der Flexibilisierung des Scheidungsrechts ist auch die soziale Relevanz der doppelhelichen *naien*-Ehe im Schwinden begriffen.

Gleichwohl hat die *naien*-Ehe ihre Bedeutung für die rechtswissenschaftliche Theoriebildung noch nicht verloren. Sie bietet eine flexible Konstruktion, die auch auf verschiedene moderne Typen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft – zumindest teilweise auch auf gleichgeschlechtliche – übertragen werden kann. Dagegen setzt die registrierte Partnerschaft in Europa traditionell die Eintragung beim Standesamt oder Gericht voraus und bringt vorausbestimmte inhaltliche Pauschallösungen mit sich. Die *naien*-Ehe kann gleichwohl derzeit noch nicht als echte Alternativkonstruktion zur Ehe gewählt werden, da u.a. die Diskriminierung der nichtehelichen Kinder im Recht und in der Gesellschaft Japans noch immer stark präsent ist.

Wenn sich heute in Japan Paare entschließen, eine nichtehelichen Lebensgemeinschaft einzugehen, weil beispielsweise die Partner ihren jeweiligen Familiennamen weiter führen möchten, so sollten sie dies tun können, ohne befürchten zu müssen, daß ihren Kindern hieraus erbrechtliche Nachteile erwachsen. Auch aus diesem Grunde ist zu wünschen, daß die Diskriminierung des nichtehelichen Kindes im japanischen Erbrecht bald beseitigt wird.